

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hanse-Agro-Control GmbH

1. Anwendungsbereich und Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **Geschäftsbedingungen**) gelten für sämtliche Angebote und Leistungen der Hanse-Agro-Control GmbH (nachfolgend **Gesellschaft** genannt), gleich ob direkt oder durch einen Subunternehmer erbracht, gegenüber, juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften, die beim Abschluss des Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, von denen sie den Auftrag erhalten hat (nachfolgend **Kunden** genannt).
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen der Gesellschaft gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende, sowie Bedingungen des Kunden die in diesen Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, erkennt die Gesellschaft nur an, wenn die Gesellschaft ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Diese Geschäftsbedingungen der Gesellschaft gelten daher auch dann, wenn die Gesellschaft in Kenntnis von entgegenstehenden, abweichenden oder nicht geregelten Bedingungen von diesen Geschäftsbedingungen, die Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt oder wenn der Kunde in seiner Anfrage oder seiner Bestellung auf die Geltung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.3. Auftragsangebote und deren Annahme bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Schriftform ist ebenfalls gewahrt bei elektronischer Datenübertragung (per Fax oder Email). Mündliche Nebenabreden zum Angebot werden nur in schriftlicher Form verbindlich, wenn sie durch die Gesellschaft in Schriftform bestätigt sind. Rechtserhebliche Erklärungen wie Vertragsänderungen, -ergänzungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden der Gesellschaft gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.4. Jede Annahme von Leistungen durch den Kunden bewirkt die uneingeschränkte Annahme dieser Geschäftsbedingungen. Die Möglichkeit, die Annahme der Geschäftsbedingungen auf eine andere Art als die Annahme von Leistungen nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote der Gesellschaft sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Die Beauftragung durch den Kunden ist gem. § 145 BGB als verbindlicher Antrag zum Vertragsabschluss zu qualifizieren. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
- 2.3. Erfolgt innerhalb der Annahmefrist keine Reaktion durch die Gesellschaft, so kann das Schweigen nicht als Annahme gewertet werden. Die Annahme einer Beauftragung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich oder per E-Mail erteilt wird und von einem durch die Gesellschaft bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet wird.
- 2.4. Nach Vertragsschluss ist der Kunde nicht berechtigt, ohne Zustimmung von der Gesellschaft die Beauftragung zu ändern oder zu stornieren.

3. Inhalt und Art des Leistungsumfangs

- 3.1. Die Leistungen der Gesellschaft können je nach Beauftragung folgende Dienstleistungen beinhalten:
 - Quantitative und/oder qualitative Inspektionen,
 - Probenahmen,
 - Waren- und Ladekontrollen während des Umschlags oder Lagerung,
 - Inspektionen von Lägern, Transportmitteln, Tanks, Laderäumen, Containern, Waren und/oder Ausrüstung,
 - Analysen von Getreide und Futtermitteln,die auf der Grundlage von nationalen oder internationalen Regelwerken und Standards und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden durchgeführt werden.
- 3.2. In seiner Funktion als unabhängiger Dritter stellt die Gesellschaft Informationen in Form von Feststellungen, Messungen, Analysen und Einschätzungen dem Kunden in Form von Inspektionsberichten und Untersuchungsberichten zur Verfügung.
- 3.3. Die schriftlichen Angaben in den Inspektionsberichten oder Untersuchungsberichten der Gesellschaft geben ausschließlich die zum Zeitpunkt der Inspektion gemachten Feststellungen oder Einschätzungen, im Rahmen der vom Kunden vorgegebenen Anweisungen oder Vorgaben, wieder. Untersuchungsberichte der Gesellschaft, die auf Analysenergebnisse von Proben Bezug nehmen, dienen ausschließlich zur Aussage über die analysierte Probe und beziehen sich nicht auf den Rest der Lieferung/Partie, aus der die Proben ihren Ursprung haben.
- 3.4. Soll auf Kundenwunsch die Tätigkeit eines Dritten oder die Intervention gegen einen Dritten durch die Gesellschaft bezeugt werden, erkennt der Kunde an, dass die Gesellschaft sich darauf beschränkt bei der jeweiligen Tätigkeit des Dritten anwesend zu sein und die Ergebnisse zu kommunizieren, den Eintritt der Intervention oder die Ausführung der Tätigkeit zu bestätigen. Die Gesellschaft ist nicht verantwortlich für die Qualifikation, die Handlungen oder Unterlassungen Dritter. Die Gesellschaft ist nicht verantwortlich für die Probenahme, die angewandten Analysemethoden oder Analysenergebnisse, die durch Mitarbeiter eines Dritten durchgeführt oder ermittelt werden oder den Zustand, der Eichung oder Kalibrierung von Test- und Messinstrumenten oder Apparaten sowie der verwendeten Ausrüstung Dritter.
- 3.5. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Dienstleistungen ganz oder zum Teil an geeignete, von ihr ausgesuchte Subunternehmer zu übertragen. Die Gesellschaft ist berechtigt dem Subunternehmer, die zur Ausführung der übertragenen Dienstleistung nötigen Informationen, zukommen zu lassen. In Bezug auf vertrauliche Inhalte stellt die Gesellschaft sicher, dass Ziffer 8 auch für das beauftragte Subunternehmen gilt.
- 3.6. Der Kunde ermächtigt die Gesellschaft hiermit unwiderruflich Inspektionsberichte und/oder Untersuchungsberichte an Dritte weiter zu reichen, wenn dies vom Kunden verlangt wird oder sich dies nach Ermessen der Gesellschaft aus den Umständen, dem Handelsgebrauch oder der Praxis ergibt.
- 3.7. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Methoden und/oder die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde und soweit zwingende Vorschriften keine bestimmte Methode und/oder Art der Leistungserbringung vorschreiben.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Hilfs- und Mitwirkungspflichten und/oder -obliegenheiten auf Anforderung der Gesellschaft unverzüglich, vollständig und korrekt zu erbringen. Eine Anforderung per Email genügt; die Einhaltung einer schriftlichen Form ist nicht erforderlich.
Der Kunde wird:
 - 4.2. die Daten, Unterlagen und Informationen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung benötigt werden, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen.
 - 4.3. den Vertretern der Gesellschaft Zugang zu allen Räumlichkeiten ermöglichen die zur sorgfältigen Durchführung der Dienstleistung angemessen sind.
 - 4.4. auf Nachfrage kostenfrei Geräte, Ausrüstung und Hilfspersonal zur Verfügung stellen die für die Durchführung der Dienstleistung notwendig ist.
 - 4.5. sicherstellen, dass alle notwendigen Maßnahmen der Arbeitssicherheit zur Sicherheit der Vertreter der Gesellschaft während der Durchführung der Dienstleistung in alleiniger Verantwortung eingehalten werden.
 - 4.6. die Gesellschaft vor der Durchführung der Dienstleistung über alle bekannten oder vermuteten Gefahren und Risiken gleich welcher Art, ob gegenwärtig oder potentiell, die mit der Analyse von Proben, Probenahmen oder Inspektionen verbunden sind, zu informieren. Das gilt insbesondere für toxische Substanzen, explosives, schädliches oder radioaktives Material, Umweltverschmutzungen und -gifte.
 - 4.7. alle Rechte und Pflichten gegenüber Dritten, zu denen die Dienstleistung der Gesellschaft in Verbindung steht, geltend machen bzw. erfüllen. Gelingt dies dem Kunden nicht, haftet die Gesellschaft nicht für die hieraus entstandenen Folgen oder Kosten.

5. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 5.1. Die Forderungen der Gesellschaft werden nach Rechnungsdatum der auf der Rechnung angegebenen Frist (in der Regel 14 Tage), für alle ordnungsgemäß berechneten Leistungen, fällig.
- 5.2. Zahlungen des Kunden werden entgegen einer etwaigen Tilgungsbestimmung stets für die älteste fällige Rechnung verwendet.
- 5.3. Treten bei der Durchführung der Dienstleistung unvorhergesehene Hindernisse oder außerordentliche Zusatzkosten auf, hat die Gesellschaft das Recht einen Betrag vom Kunden zu verlangen, der die aufgewandten Mehrkosten für den Auftrag abdeckt.
- 5.4. Der Kunde hat der Gesellschaft Kosten infolge einer Zahlungsverzögerung zu ersetzen. Das gilt insbesondere für Rechtsanwalts-, Inkasso- und andere Rechtsverfolgungskosten. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Voraussetzungen und die Folgen des Zahlungsverzugs. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der Gesellschaft auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 5.5. Dem Kunden steht gegen Ansprüchen der Gesellschaft kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Ansprüche können nur dann geltend gemacht oder aufgerechnet werden, wenn die Gegenforderungen des Kunden unbestritten, von der Gesellschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.6. Sollte die Gesellschaft durch von ihr nicht zu vertretende Umstände gänzlich oder teilweise bei der Durchführung ihrer Dienstleistung gehindert werden, darf sie den Betrag aller nicht erstattungsfähiger Kosten die der Gesellschaft entstanden sind und die anteiligen Kosten die der bereits erbrachten Dienstleistung entsprechen, dem Kunden in Rechnung stellen.

6. Haftung der Gesellschaft

- 6.1. Die Gesellschaft haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von der Gesellschaft beruhen. Soweit Gesellschaft keine vorsätzliche Vertragsverletzung angeleitet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.2. Die Gesellschaft haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Gesellschaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Eine solche liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte. Auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende gesetzliche Haftung u. a. nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.4. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung von Gesellschaft ausgeschlossen. Dies gilt etwa für die Haftung der Gesellschaft aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- 6.5. Die Haftung der Gesellschaft sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden jeglicher Art, gleich welcher Ursache, ist dabei auf den geringsten der folgenden Beträge beschränkt:
 - Dem zehnfachen der Vergütung für diejenige Dienstleistung, deren Ausführung zu einem Schaden geführt hat.
 - Bei mehreren Schadensfällen in Bezug auf denselben Kunden innerhalb eines Kalenderjahres: maximal 50.000 EURO
 - Jeglicher niedrigere Betrag auf den sich die Gesellschaft und der Kunde in dem Vertrag oder in einer sonstigen Abmachung geeinigt haben.Bei der Bestimmung der Höhe der gegen die Gesellschaft erhobenen Schadensersatzansprüche sind insbesondere die wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung mit der Gesellschaft sowie etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften angemessen zu Gunsten der Gesellschaft zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Schadensersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die durch die Gesellschaft pflichtbar zu tragen sind, in einem angemessenen Verhältnis zur Vergütung stehen.
- 6.6. Die Gesellschaft wird weder als Versicherer oder Garantiegeber tätig und lehnt jegliche Verantwortung in diesem Zusammenhang ab. Um Verluste und Schäden abzusichern hat der Kunde sich ggf. auf eigene Kosten angemessen selbst zu versichern.
- 6.7. Die Gesellschaft haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Verlust einer Geschäftsgelegenheit sowie Minderung des Firmenwerts. Die Gesellschaft haftet ferner nicht für Kosten, Verluste oder Schäden die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen können.
- 6.8. Die Gesellschaft haftet nicht für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen (insbesondere höhere Gewalt und der in Ziffer 3 bestimmten Pflichten des Kunden).
- 6.9. Der Kunde hat im Falle von Schadensersatzansprüchen die die Gesellschaft diese innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung der schadensbegleitenden Umstände schriftlich anzuzeigen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen von Mängelansprüchen erfüllt sind und diese Geschäftsbedingungen etwaigen Mängelansprüchen nicht entgegenstehen, verfahren Mängelansprüche innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7. Urheberrechte an den Inspektionsberichten und Untersuchungsberichten; bestimmungsgemäßer Gebrauch; Anspruch auf Freihaltung vor Inanspruchnahme durch Dritte

- 7.1. Alle Urheberrechte an den von der Gesellschaft für den Kunden erbrachten Leistungen wie Inspektionsergebnisse, Untersuchungsberichte, Berechnungen, Darstellungen und sonstigen Einzelheiten verbleiben bei der Gesellschaft. Die Verwendung dieser erbrachten Leistungen ist dem Kunden nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung für den vereinbarten Zweck gestattet.
- 7.2. Dem Kunden ist jedoch nicht gestattet, die Inspektionsberichte oder Untersuchungsberichte zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Eine Weitergabe von Inspektionsberichten und/oder Untersuchungsberichten an öffentliche Stellen oder Behörden ist zulässig, soweit dies nach dem vereinbarten Zweck oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Die vollständige oder teilweise Veröffentlichung der Inspektionsberichte und/oder Untersuchungsberichten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.
- 7.3. Die von der Gesellschaft an den Kunden zur Verfügung gestellten Inspektionsberichte und Untersuchungsberichte werden auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumente und/oder Proben erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden. Der Kunde hat eigenverantwortlich die erforderlichen Schlüsse hieraus zu ziehen.
- 7.4. Der Kunde stellt die Gesellschaft und dessen Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter, im Zusammenhang mit der Erbringung oder angeblichen Nichterbringung von Dienstleistungen nach Anweisung des Kunden oder Handlungen oder Unterlassungen welche auf Grundlage von Inspektionsberichten und Untersuchungsberichten getroffen worden sind, frei.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

- 8.1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vom Kunden erhaltenen oder hieraus gewonnenen Informationen vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder zugänglich, oder sie waren der Gesellschaft bereits vor Auftragserteilung bekannt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen des Kunden mit mindestens derselben Sorgfalt vor Offenbarung an Dritte, Verwendung durch Dritte oder Veröffentlichung zu schützen, die die Gesellschaft zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen von gleichwertiger Wichtigkeit anwendet.
- 8.2. Die Gesellschaft wird die vertraulichen Informationen des Kunden für keine anderen Zwecke als die Erbringung der an die Gesellschaft geschuldeten Leistungen nutzen, es sei denn, der Kunde hat einer solchen anderweitigen Nutzung schriftlich zugestimmt.
- 8.3. Die Gesellschaft wird von ihr sorgfältig ausgesuchten, geeigneten Subunternehmern nur dann vertrauliche Informationen des Kunden zugänglich machen, wenn diese entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 8.4. Die Gesellschaft wird vertrauliche Informationen des Kunden nur an solche Mitarbeiter und Bevollmächtigte weitergeben, für die die Offenbarung oder der Zugang zu den vertraulichen Informationen für die Erbringung ihrer Leistungen erforderlich ist, und die entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 8.5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Inspektionsberichte und/oder Untersuchungsberichte und andere Informationen dem Kunden per E-Mail zu übermitteln, sofern der Kunde nicht ausdrücklich widerspricht. Dem Kunden ist bekannt, dass eine solche Übertragung nicht verschlüsselt und daher auch nicht vertraulich ist, dass derartige Übertragungen von Dritten gelesen und abgefangen werden können und dass die elektronische Version eines Inspektionsberichtes und/oder Untersuchungsberichtes und auch eine sonstige Information modifiziert werden sein könnte. Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit E-Mail-Übertragungen solcher Informationen entsteht.
- 8.6. Die Geheimhaltungspflichten gemäß dieser Ziff. 8 gelten, sofern nicht anders vereinbart, jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kunde der Gesellschaft die betreffende vertrauliche Information zugänglich gemacht hat.
- 8.7. Eine Verpflichtung zu Geheimhaltung gemäß dieser Ziff. 8 besteht nicht in den folgenden Fällen:
 - Die Gesellschaft wird gerichtlich zur Offenlegung von vertraulichen Informationen aufgefordert oder ist gesetzlich dazu verpflichtet,
 - der Kunde wesentliche Pflichten dieser Geschäftsbedingungen verletzt oder
 - wenn in diesen Geschäftsbedingungen geregelt oder anderweitig vereinbart ist, dass keine Geheimhaltungsverpflichtung besteht,
 - Die Gesellschaft die vertraulichen Informationen nachweisbar von Dritten erhalten hat, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet sind, oder diese öffentlich bekannt sind.

9. Verschiedenes

- 9.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher Sprache entworfen worden. Sofern Unterschiede zwischen der englischen und deutschen Fassung bestehen, hat die deutsche Fassung Vorrang.
- 9.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise für unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, berührt dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 9.4. Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hamburg. Die Gesellschaft ist wahlweise berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.